

# Mittelstands-Themen

NOTHERS  
SCHWEDLER

Herausgegeben von Nothers . Schwedler, Steuerberater, Tönisvorst – www.accounttax.com  
Ansässig im CONSULTANTS HOUSE – Gut Groß-Lind  
Jahrgang 2004 - 1. Halbjahr 2004 – Auflage 1.500 – Erscheinungsdatum 31.3.2004



## Die Notwendigkeit der familiären Nachfolgeplanung oder Unternehmensnachfolge (kein Problem ?)

Die Notwendigkeit eines Unternehmers sich frühzeitig über die zukünftige Unternehmensnachfolge Gedanken zu machen, ist insbesondere ein **Problem des Mittelstandes**. Im Gegensatz zu kapitalistisch strukturierten Gesellschaften trifft die personenbezogenen strukturierten, kleinen und mittleren Unternehmen das plötzliche Ableben des Unternehmers oder eines Gesellschafters zu meist existenziell.

Gerade die familiäre Nachfolge hat laut neuerer Statistiken in den vergangenen Jahren stark abgenommen, da die Nachfolgeneration immer weniger bereit ist, die Entbehrungen des Unternehmersdaseins hinzunehmen. Die frühzeitige Planung der Unternehmensnachfolge unter Einbindung aller Beteiligten ist damit zwingend notwendig, um die Zerschlagung eines wirtschaftlich intakten Unternehmens durch die Nichtunternehmergeneration zu vermeiden.

Viele erfolgreiche Unternehmer sind sich der Tatsache, ihre eigene **Nachfolgeplanung als existenziell bedeutsame Aufgabe** zu verstehen, durchaus bewusst.

Oftmals wird aber die intensive Auseinandersetzung mit diesem Thema dem aktuellen Tagesgeschäft und der dort notwendigen Aktivitäten „geopfert“. Dabei entfaltet gerade dieses Opfer im Hinblick auf zukünftige Ratingbeurteilungen kurzfristige Folgewirkungen, die die Werthaltigkeit bzw. Kreditwürdigkeit des Unternehmens mindern können.

**Die Ziele eines langfristigen Nachfolgekonzeptes sind**  
**die Fortführung des Unternehmens,**  
**die wirtschaftliche Absicherung des (abgebenden) Unternehmers,**  
**der Ausgleich der Interessen aller Beteiligten und**  
**die Minimierung der Steuerlast.**

## Aktuelles Risiko fehlender Nachfolgeplanung

Das Fehlen eines langfristigen Nachfolgekonzeptes bzw. die frühzeitige Auseinandersetzung mit diesem Thema birgt derzeit, insbesondere im Hinblick auf die Zielsetzung der **Minimierung der Steuerlast**, ein erhebliches **zeitliches Risiko**.

- Zum Einen hat der Bundesfinanzhof in einem Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 22. Mai 2002, II-R-61/99) entschieden, dass er das derzeit **geltende Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz** in Teilen für **verfassungswidrig** hält.
- Darüber hinaus ist zu erwarten, dass der Gesetzgeber – wie bereits zum 01.01.2004 in einigen Teilen konkretisiert - aufgrund leerer Kassen und zukünftiger, erwarteter Übertragungen gerade die Erbschaft- und Schenkungsteuer zum wesentlichen Finanzierungsinstrument erheben wird. Hinweise darauf sind beinahe täglich der Presse zu entnehmen. So beabsichtigt aktuell Schleswig-Holstein unter Führung von Frau Heide Simonis eine Bundesratsinitiative zur **Erhöhung der Erbschaft- und Schenkungsteuer**.

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz sieht in seiner aktuellen Fassung für alle Übertragungsvorgänge grundsätzlich einen einheitlichen Steuertarif vor, obwohl die einzelnen Gegenstände

der Übertragung einer sehr unterschiedlichen Bewertung unterliegen.

Nach Auffassung des urteilenden Senates des Bundesfinanzhofes im oben erwähnten Vorlagebeschluss ist die Anwendung eines einheitlichen Steuertarifs auf alle Erwerbsvorgänge verfassungswidrig, weil die Vorschriften zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage beim Betriebsvermögen, bei den Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie beim Grundbesitz gleichheitswidrig ausgestaltet sind.

So liegt der nach den geltenden Bewertungsvorschriften ermittelte Wert bebauter Grundstücke immer noch deutlich unter dem tatsächlichen Verkehrswert. Ebenso werden Wirtschaftsgüter, die zu einem Betriebsvermögen gehören, mit ihrem Steuerbilanzwert berücksichtigt, der regelmäßig deutlich unter dem Verkehrswert liegt.

Als Folge dieser unterschiedlichen Bewertungsverfahren ist festzustellen, dass das **geltende Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz nicht rechtsformneutral** ausgestaltet ist.

Auffällig ist dabei insbesondere, dass die substanzwertorientierte Bewertung eines **Einzelunternehmens bzw. einer Personengesellschaft** gegenüber der ertragswertorientierten Bewertung einer Kapitalgesellschaft bei ertragsstarken Unternehmen deutliche **Vorteile** entwickelt.

Ferner sieht das geltende Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz für die **Übertragung von Betriebsvermögen** in Form der §§ 13a und 19a Erbschaftsteuergesetz weitere **Vergünstigungen** vor.

Zum Einen ergibt sich ab dem 1.1.2004 neben einem Freibetrag von 225 T€ (vorher 256 T€) ein Bewertungsabschlag von 35 % (vorher 40 %), zum Anderen kommt bei der Übertragung begünstigten Vermögens eine Tarifentlastung zum Tragen, die den Unterschied zwischen dem Steuersatz nach Steuerklasse III bzw. II zur (günstigsten) Steuerklasse I zu 88 % (vorher 100 %) mindert.

Auch bei diesen Vergünstigungen genießt die **Rechtsform des Einzelunternehmens bzw. der Personengesellschaft** gegenüber den Kapitalgesellschaften **Vorteile**, da diese unabhängig von einer Mindest-Beteiligungsquote gewährt werden.

Die Vorteilhaftigkeit der Einzelunternehmen und Personengesellschaften in erbschaft- und schenkungsteuerlicher Hinsicht gehen allerdings einher mit etwaigen Nachteilen im Bereich der Ertragsteuern. Hierbei ist insbesondere nach dem Systemwechsel bei der Körperschaftsteuer im Jahre 2001 die Rechtsform der Kapitalgesellschaft aufgrund der eingeführten Definitivbesteuerung für thesaurierende Unternehmen den Personengesellschaften überlegen.

Es ist davon auszugehen, dass das beschriebene Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz – und die damit verbundenen Gestaltungs- bzw. Umstrukturierungsmöglichkeiten - nur noch eine Zeit lang Bestand haben wird.

**Das derzeitige Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz**  
**begünstigt über die Bewertung und sonstiger Maßnahmen Betriebsvermögen,**  
**ist nicht rechtsformneutral ausgestaltet und begünstigt die Rechtsform des Einzelunternehmens bzw. der Personengesellschaft,**  
**wird in absehbarer Zeit geändert werden und**  
**begründet dadurch aktuellen Handlungsbedarf.**

## Die Qualität des Rechnungswesens als Instrument der Einflussnahme auf die Bewertung des internen Banken-Ratings

Noch im vergangenen Jahr 2003 schien ein Scheitern bzw. ein unbestimmter Aufschub der neuen Eigenkapitalregeln für Banken wahrscheinlich. Eine drohende Blockade der Vertreter der USA konnte jedoch durch einen Kompromiss des Baseler Ausschusses verhindert werden, so dass dem geplanten Inkrafttreten ab 2007 nichts mehr im Wege steht. Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV) wirbt mit einem seit Beginn dieses Jahres bei allen Sparkassen eingesetzten einheitlichen Ratingverfahren, der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) drängt nachdrücklich auf das pünktliche Inkrafttreten der neuen Eigenkapitalregeln. Der Basel II Zug dampft also unaufhaltsam auf den 1.1.2007 zu!

Während die einen unter der Überschrift von Basel II und Rating den Untergang des deutschen Mittelstandes beschwören, optimieren andere ihre Unternehmen und lassen sich dabei von Rating Kriterien leiten. Eine dritte Gruppe von Unternehmern hat ob der Vielfalt der zum Teil schwerverdaulichen Berichterstattung ihre Meinungsbildung zum Thema noch nicht abgeschlossen.

### Eine wichtige Frage:

Müssen sich Unternehmen an Rating-Kriterien orientieren, um Fremdkapital in Zukunft unter optimalen Konditionen zu bekommen?

### Zwei richtige Antworten:

**Ja**, die Orientierung an Rating-Kriterien heißt, der betriebswirtschaftlichen Vernunft im Unternehmen einen gebührenden Raum zu geben.

**Jain**, ein Rating, das zu einer guten Bewertung des Unternehmens kommt, steht noch nicht für optimale Konditionen, aber es erhöht deutlich die Chance auf eine sinnvoll strukturierte Fremdkapitalausstattung im Unternehmen, ohne die Wachstum und Rentabilität unmöglich sind.

Das auf Fremdkapital angewiesene Unternehmen ist gut beraten, sich mit den Beurteilungskriterien des Ratings vertraut zu machen und die Umsetzung der Ideen dieser Kriterien möglichst harmonisch in die Unternehmensabläufe und -strukturen zu integrieren. Das Ziel kann und darf nicht sein, die Entsprechung von Ratingkriterien im Unternehmen zu erzwingen. Vielmehr ist dem Weg der permanenten Verbesserung der Managementinformation als Grundlage optimierter Entscheidungen der Geschäftsführung zu folgen.

### Merkmale einer geeigneten Managementinformation:

- **Aktualität**  
Ein Jahresabschluss, der sechs Monate nach dem Abschluss des Jahres mit überraschend guten oder schlechten Ergebnissen kommt, darf die Geschäftsführung nicht zufrieden stellen. Ein überraschend gutes Ergebnis stellt sich Hand in Hand mit **unerwarteten** Steuerbelastungen vor. Ein **überraschend** schlechtes Ergebnis irritiert Fremdkapitalgeber und kann diese veranlassen, Konditionen oder ihr Engagement insgesamt in Frage zu stellen.
- **Vollständigkeit**  
Nur vollständige Informationen erlauben eine umfassende Einschätzung der Lage und bieten damit die Grundlage für planvolle unternehmerische Entscheidungen. Neben der Marktkennntnis und den informellen innerbetrieblichen Datenressourcen gehören vor allem die **hard facts** wie der **Soll/Ist Vergleich**, der **Liquiditätsstatus** und die Übersicht über die **vertraglichen Verhältnisse** des Unternehmens zu den Informationsgrundlagen des modernen, mittelständischen Managements.
- **Richtigkeit**  
Die Grundlage jeder erfolgreichen Entscheidung ist die vollständige und richtige Information. Dabei sind Betriebsblindheit, Mangel an know how und Umsichtigkeit die größten Widersacher. Eine neutrale und kritische Außensicht, ausgewählter, qualifizierter Sachverstand und professionelle Arbeitstechnik sind dagegen verlässliche Garanten für die Richtigkeit von Informationen.

## Wichtige Werkzeuge eines modernen, mittelständischen Managementinformationssystems:

### SOLL/IST VERGLEICH

Aus den strategischen Zielen des Unternehmens leiten sich mehrjährige Zyklen der Unternehmensentwicklung ab, die sich wiederum in Geschäftsjahre unterteilen. Jedem Geschäftsjahr kommt somit eine bestimmte Funktion in der Historie des Unternehmens zu. Diese Funktion stellt unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Eckdaten die übergeordnete Ebene der Planung von Umsatz und Aufwand dar. Diese **Planung der Ertragsentwicklung** sollte vor Beginn des Geschäftsjahres vorliegen und dient der Geschäftsführung als Kompass für den Weg des Unternehmens durch das Jahr. Fortlaufend sind den Solldaten die Istdaten gegenüberzustellen, um die Kurstreu der Entwicklung verfolgen zu können.

### LIQUIDITÄTSPLANUNG

Ein Unternehmen lässt sich phasenweise ohne Erträge fortsetzen, ohne Liquidität geht es nicht. Der Planung der Liquidität kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Aus den Planungen von Ertrag und Investitionen lässt sich der Kapitalbedarf ermitteln und das Unternehmen frühzeitig und planvoll mit der notwendigen Liquidität ausstatten.

### RISIKOMANAGEMENT

Die Entwicklung von Unternehmenskrisen lassen sich mit großer Sicherheit an der Entwicklung von Kennziffern erkennen. Die Eigenkapitalquote, -reichweite, der dynamische Verschuldungsgrad und Liquiditätsindikatoren wie Quick-Ratio warnen frühzeitig vor existenzgefährdenden Entwicklungen. Die regelmäßige Ermittlung und kritische Bewertung solcher Kennziffern dienen der Geschäftsführung als Hinweise zu Kursänderungen.

Ein mittelständisches Unternehmen, das diese Werkzeuge eines modernen Managementinformationssystems eingerichtet hat, stellt sich nicht nur im Lichte der Rating-Kriterien positiv dar, sondern stellt der Geschäftsführung verlässliche Datenressourcen für unternehmerische Entscheidungen zur Verfügung.

## Unternehmerisches Handeln wird damit zur Gestaltung von Zukunft:

- ✓ **Festlegen der Ziele des Unternehmens**
- ✓ **Planung des Weges zu den Zielen**
- ✓ **Überwachung der Planreue**

Diese Eigentümlichkeit des planvollen unternehmerischen Handelns wird, wenn sie dann umgesetzt und dokumentiert wird, im Ratingverfahren positiv bewertet.

Wie sind die konkreten Abläufe zur Einrichtung eines modernen Managementsystems zu organisieren?

Zu Beginn steht wie bei jedem unternehmerischen Entscheidungsprozess die Ist-Aufnahme. Dabei orientiert sich die Ist-Aufnahme an den Merkmalen einer geeigneten Managementinformation und stellt folgenden Fragen:

1. **Sind die Informationen** über den Stand der Ertragsentwicklung **aktuell**? Liegen die Auswertungen über den abgelaufenen Monat binnen Tagen vor (gut) oder sind Wochen erforderlich (mäßig)? Liegt der Geschäftsführung der Jahresabschluss innerhalb einer angemessenen Frist vor?
2. **Sind die Informationen vollständig**? Liegen also alle entscheidungsrelevanten Daten, die bereitgestellt werden können vor (Artikelumsätze, Gruppenumsätze, Vorratsbestände, Kostenentwicklungen, Stand der Forderungen, Stand der Verbindlichkeiten, Kennziffern, Soll/Ist Abweichungen)? Liegen Daten über die Entwicklung der Steuerlast vor?
3. **Sind die Informationen richtig**? Sind alle Geschäftsvorfälle buchhalterisch vollständig erfasst (z.B. Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen, Bestandsveränderungen)?

## Grundsätzliches Risiko fehlender Nachfolgeplanung

Neben dem aktuellen, zeitlichen Aspekt des Handlungsbedarfes ist festzustellen, dass sich eine Vielzahl von zur Übertragung anstehender Unternehmen einer grundsätzlichen Problematik nicht bewusst sind: dem **fehlenden Unternehmertestament**.

Wohl jeder Unternehmer hat eine Lebensversicherung abgeschlossen, aber nur die wenigsten haben ein Unternehmertestament errichtet.

Insbesondere denkt der junge Unternehmer häufig nicht daran, dass im Falle eines plötzlichen Versterbens das Unternehmen führerlos und damit nicht mehr steuerbar wird.

Gerade im personenbezogenen, mittelständischen Bereich sind dabei klare Regelungen erforderlich, um diese Führerlosigkeit zu vermeiden. Unabhängig vom Alter des Unternehmers bzw. der Gesellschafter müssen zu jeder Zeit **individuelle Maßnahmen** getroffen werden, die für die Fortführung und den **Fortbestand des Unternehmens** notwendig sind.

Sofern diese Mindestregelungen in Form eines Unternehmertestamentes fehlen, tritt im Falle des Ablebens des Unternehmers bzw. des Gesellschafters die **gesetzliche Erbfolge** ein. Dies führt bei Vorhandensein mehrerer Erben zwingend zur Entstehung einer **Erbengemeinschaft**, die als labilste Unternehmensform mit größter Wahrscheinlichkeit zum **Untergang des Unternehmens** führt.

### Folgen einer Erbengemeinschaft

Die automatische Bildung einer Erbengemeinschaft setzt eine Entwicklung in Gang, an dessen Ende häufig das Aus des Unternehmens in seiner bisherigen Form steht.

Die Erbengemeinschaft ist als eine **nicht auf Dauer angelegte Zufallsgemeinschaft** anzusehen. Auslöser ist hierfür der Umstand, dass jeder Miterbe gemäß § 2042 BGB jederzeit ohne jegliche Fristsetzung die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft und damit die Veräußerung oder Versteigerung des Gesellschaftsvermögens erzwingen kann.

Daran werden insbesondere jene Miterben ein Interesse haben, die zur Unternehmensnachfolge nicht geeignet erscheinen oder aus anderen Gründen kein Interesse an der Fortführung des Unternehmens haben. Dies gilt umso mehr, als eine Monetisierung des Unternehmens dem Miterben die Verwirklichung eigener Lebensziele erleichtert.

Die **Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft** führt im Regelfall zu erheblichen **ertragsteuerlichen Konsequenzen**, sowohl beim potentiellen Unternehmensnachfolger als auch bei den weichenden Erben.

Eine steuerneutrale Auseinandersetzung durch Realteilung ist grundsätzlich möglich. Dies setzt aber voraus, dass dem Unternehmensvermögen entsprechendes Vermögen im Privatbereich des Unternehmers gegenübersteht, so dass keine Ausgleichszahlungen zwischen den beteiligten Personen erforderlich sind. Da aber bei mittelständischen Unternehmern davon ausgegangen werden kann, dass sie ca. 80 % ihres Vermögens im Unternehmen gebunden haben, ist die steuerneutrale Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft in den meisten Fällen nur rein theoretischer Natur.

Erbaueinandersetzungen mit Ausgleichszahlungen führen immer zur Gewinnrealisierung. Diese Konsequenz ergibt sich zwar schon lange, erschwerend kommt aber hinzu, dass der „halbe“ Steuersatz seit dem 1.1.2001 nur bei einem Lebensalter ab 55 Jahren gewährt wird, so dass bei jüngeren Gesellschaftern stille Reserven stets ungemildert der Einkommensteuer unterliegen.

Eine **Erbaueinandersetzung** führt damit regelmäßig zum **Abfluss erheblicher Beträge** in Form von Abfindungs- und Steuerzahlungen, die nicht selten zu einer derart hohen wirtschaftlichen Belastung des, das Unternehmen fortführenden Erben führen, dass eine Betriebsstilllegung nicht auszuschließen ist.

Die mögliche Unternehmensaufgabe führt dabei etwaig selber wieder zu nachteiligen erbschaftsteuerlichen Folgen, da sie den nachträglichen Wegfall von Vergünstigungen herbeiführt und damit die wirtschaftliche Belastung des „Übernehmers“ potenziert.

Die **Vermeidung einer Erbengemeinschaft** durch planvolles Handeln im Vorfeld ist damit originäre unternehmerische Aufgabe zur Erhaltung und Fortführung des aufgebauten Unternehmens.

Dabei stehen dem Unternehmensinhaber mehrere Wege offen, die Bildung dieser Zufallsgemeinschaft zu verhindern.

Exemplarisch seien hier:

- Alleinerbeinsetzung des Unternehmensnachfolgers
  - Betriebsübertragung an Unternehmensnachfolger zu Lebzeiten
  - Bildung einer Familiengesellschaft
- genannt.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass **Passivität** des Unternehmers dazu führt, dass die Realität Fakten schafft, in deren Konsequenz regelmäßig **wirtschaftliche Belastungen** erwachsen, die das **Ende des Unternehmens** zur Folge haben können.

### Resümee

Ein Unternehmer ohne zivil- und steuerrechtlich durchdachtes Unternehmertestament gefährdet sein Unternehmen in hohem Maße.

Eine Erbengemeinschaft mit der Folge der drohenden Unternehmensvernichtung ist in jedem Fall zu vermeiden.

Der Erbfall ist durch die gesetzlichen Pflichtteilsrechte und durch die Steuergesetzgebung mit hohen Liquiditätsabflüssen verbunden.

Vorzeitige Regelungen unter Einbeziehung aller Beteiligten sind vorbeugende Maßnahmen zur Unternehmenserhaltung.

Vorausschauende Planung der Unternehmensnachfolge erhöht das Rating des Unternehmens.

Die anstehenden verfassungsrechtlichen Vorgaben und gesetzlichen Änderungen führen zu einem kurzfristigen Handlungsbedarf zur Minimierung der Steuerlast.

### Veräußerung des Unternehmens – Alternative zur familieninternen Unternehmensnachfolge

Inhabergeführte Familienunternehmen stehen oft vor dem Problem einer unternehmerisch desinteressierten Nachfolgeneration. Ist es eben nicht möglich das Unternehmen innerhalb der Familie zu übergeben, stellt sich die Alternative des Verkaufes an Nichtfamilienmitglieder.

An dem Kauf eines auf dem Markt präsenten Unternehmens können qualifizierte Mitarbeiter, Kooperationspartner, Lieferanten, Kunden oder Wettbewerber interessiert sein.

Die Ziele die der Unternehmer mit der Veräußerung seines Unternehmens verfolgt sind:

- die wirtschaftliche Verwertung seiner unternehmerischen Aufbauleistung (Erzielung eines maximalen Kaufpreises),
- Sicherung der Arbeitsplätze,
- Erhalt des Lebenswerkes.

Diese Ziele werden durch eine Vielzahl von rechtlichen Problemen begleitet, die sorgfältiger Lösungen bedürfen.

Mit einigen dieser Probleme werden sich die Mittelstands-Themen 2. Halbjahr 2004 zum 30.9.2004 auseinandersetzen.

**Eckpunkte des Rechnungswesens und der Berichterstattung in einem mittelständischen Unternehmen, das Grundlage eines modernen Managementinformationssystems sein will:**

- ✓ **monatliche Verbuchung aller Geschäftsvorfälle (z.B. Abschreibung, Bestandsveränderungen)**
- ✓ **monatliche Berichterstattung an die Geschäftsführung mit Soll/Ist Vergleich**
- ✓ **quartalsweise Durchsicht des Rechnungswesens durch den Steuerberater, der Fehler berichtigen sowie ergänzende Buchungen vornehmen soll. Abschließend soll der Steuerberater über die zu erwartenden Steuerbelastung des laufenden Jahres, über betriebswirtschaftliche Kennziffern und gegebenenfalls über Verbesserungsvorschläge berichten**

Eine Buchführung dieser Qualität erfüllt die Ansprüche, die eine positive Rating-Bewertung an die Organisation des Rechnungswesens stellt. Das Zusammenwirken einer Planungsrechnung und einer solchen Buchführung wird als besonders geeignet zur Vermeidung von Existenzgefährdungen eines Unternehmens angesehen und daher sehr positiv bewertet.

Abgeschlossen werden muss eine anspruchsvolle Buchführung durch eine **qualifizierte Jahresabschlusserstellung**, über die detailliert berichtet wird. Die Erstellungsarbeiten werden dabei vor allem von dem Handelsgesetzbuch, den Vorschriften des § 18 Kreditwesengesetz (einschließlich den ergänzenden Schreiben des Bundesamtes der Finanzdienstleistungsaufsicht) und den standesrechtlichen Vorschriften der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater beeinflusst.

Eine **umfassende Berichterstattung** ist nach der Vorstellung des Bundesamtes der Finanzdienstleistungsaufsicht zwingend erforderlich. Die Banken haben diese Maßgabe in den internen Rating Kriterien entsprechend berücksichtigt. Eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung jeweils mit Kontennachweis wird als völlig ungenügend angesehen und verpflichtet die Banken weitere Unterlagen des Unternehmens anzufordern, gegebenenfalls zu erzwingen.

Nur eine allen Anforderungen gerecht werdende Berichterstattung über die Erstellung des Jahresabschlusses stellt die Ansprüche der Banken zufrieden. Im Rahmen dieser Berichterstattung sind neben einer Aufgliederung, die die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung detailliert darstellen, auch erschöpfende Auskünfte zur Bewertung der Bilanzposten zu geben. Ein Anhang, gegebenenfalls ein Lagebericht sowie eine umfassende Darstellung und Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind in den Augen des Bundesamtes der Finanzdienstleistungsaufsicht unabdingbare Komponenten einer ordnungsmäßigen Berichterstattung über die Erstellung des Jahresabschlusses.

Wie auch bei den anderen Komponenten des Rechnungswesens geht es auch bei der Qualität der Erstellung des Jahresabschlusses nicht nur um die Erfüllung von Ansprüchen der Banken. Die Geschäftsführung selbst hat ein existenzielles Interesse an einem Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses, dessen Informationsgehalt über das Niveau eines Zahlenfriedhofes weit hinausgeht. In einer verständlichen Sprache der Betriebswirtschaft ist über alle das Rechnungswesen des Unternehmens betreffenden Daten und Fakten in ordentlich strukturierten Zusammenhängen zu berichten.

**Komponenten des ordnungsmäßigen Jahresabschlussberichtes:**

- ✓ **Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht**
- ✓ **Aufgliederung der Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung**
- ✓ **Kapitalflussrechnung nach DRS 2**
- ✓ **Darstellung der Ertragslage, Liquiditäts- und Finanzlage**
- ✓ **Umfassende Erläuterungen zu Ertragslage**

Neben der Planungsrechnung, der Buchführung und dem Jahresabschluss des Unternehmens ist oft der Betrieb einer Kostenrechnung nützlich, um frei von Maßgaben der handelsrechtlichen Buchführung entscheidungsrelevante Daten aus dem Rechnungswesen zu generieren.

In der **Kostenrechnung** werden die Geschäftsvorfälle durch eine zusätzliche Kontierung, z.B. einer bestimmten Kostenstelle zugeordnet. Das gilt gleichermaßen für die Leistungen (z.B. Umsatzerlöse) als auch für die Kosten (z.B. Personalaufwand). Damit wird die Ertragskraft einer Abteilung, einer Produktgruppe, eines Umsatz- oder Kundensegmentes ermittelt. Dabei richtet sich der Umfang und die Genauigkeit der Aufzeichnungen in der Kostenrechnung nach der Maßgabe der Entscheidungsrelevanz.

#### **Resümee**

Nicht nur der Wettbewerb um die Absatzmärkte, sondern auch der Wettbewerb um die Beschaffung von Fremdkapital hat in der Vergangenheit zugenommen und wird sich weiter verschärfen.

Unternehmen, die sich dem Wettbewerb um das Fremdkapital stellen und in diesem Wettbewerb bestehen wollen, müssen einen konstruktiven Weg im Umgang einem Rating-orientierten Rechnungswesen gehen.

Mit einer positiven Rating-Bewertung, der Organisation und Qualität des Rechnungswesens ist unter anderem die Einführung eines modernen Managementinformationssystems verbunden.

Das moderne Managementinformationssystem entsteht in der Regel aus modifizierten vorhandenen Komponenten.

Durch das moderne Managementinformationssystem gewinnt nicht nur die Berichterstattung gegenüber den Fremdkapitalgebern. Die Geschäftsführung selbst profitiert unmittelbar und direkt von der gestiegenen Qualität der Berichterstattung.

#### **Kofinanzierung: Instrument der modernen Fremdkapitalbeschaffung**

Die Finanzierung unternehmerischer Investitionen mit dem klassischen Instrument der Bankenfinanzierung stellt sich zunehmend schwierig dar. Banken scheuen das Risiko, das sie allein oder überwiegend tragen sollen.

Oft findet die Risikoteilung in Form von Gesellschafterbürgschaften oder -darlehen statt. Das Risiko der Finanzierung des Vorhabens wird also quotal zwischen der Bank und den Gesellschaftern aufgeteilt.

Nicht alle Unternehmen sind jedoch in der Lage aus dem Gesellschafterkreis ausreichende Finanzmittel oder Sicherheiten zu akquirieren.

Auch wenn die Investition chancenreich und der business plan überzeugend ist, kann das Projekt an den Grenzen der Risikotoleranz klassischer Finanzierungsinstrumente scheitern.

Hier können die Möglichkeiten von Risikokapital in seinen verschiedenen Formen hilfreich sein. Institutionelles oder privates venture capital, das naturgemäß als Risikokapital mit einem Rangrücktritt ausgestaltet sein könnte oder direkt in das Eigenkapital der Gesellschaft eingeht, bildet oft die Brücke zum Gelingen der Finanzierung eines Vorhabens.

Die steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Aspekte dieser Finanzierungsformen sind facettenreich und werden im Rahmen der Mittelstandsthemen 2. Halbjahr 2004 zum 30.9.2004 erörtert.

#### **Herausgeber:**

Nothers . Schwedler	Telefon: +49 (0)2156 4 91 91 40
Steuerberater	Telefax: +49 (0)2156 4 91 91 50
Gut Groß-Lind	Email: info@accounttax.com
Kehner Weg 144	Internet: www.accounttax.com
47918 Tönisvorst	

Die Hinweise und Empfehlungen der Mittelstandsthemen sind allgemeiner Natur und ersetzen nicht den erforderlichen fachlichen Rat im Einzelfall. Rechtsstand der Beiträge ist das Erscheinungsdatum. Insoweit wird jegliche Haftung ausgeschlossen.